

das erwachsene Ja-Wort zum Glauben hinführen, welches Ziel und Vollendung aller Katechese ist“ (197f.). Lenz meint, der Primat der Erwachsenen Katechese entspreche sowohl der neuzeitlichen Freiheitsgeschichte wie auch der Art, wie Jesus mit den Menschen umgegangen ist. Von daher ist dann die Kindertaufe ein „dogmatischer Grenzfall“, der freilich in der Vergangenheit oft der „praktische Normalfall“ war. Lenz beruft sich bei seinen Ausführungen auf den „Vallendarer Glaubenskurs“, der in den letzten 16 Jahren (mit Erfolg) ausprobiert wurde. Eine respektable Leistung! – Ein Autorenverzeichnis (219) schließt dieses nützliche Buch ab. Ich habe es mit viel Gewinn gelesen.

R. SEBOTT S. J.

4. Praktische Theologie

KOTTMANN, KLAUS, *Die Freimaurer und die katholische Kirche*. Vom geschichtlichen Überblick zur geltenden Rechtslage (Adnotationes in ius canonicum; 45). Frankfurt am Main: Peter Lang 2009. 370 S., ISBN 978-3-631-58484-2.

Zuletzt im März 2007 erklärte die Apostolische Pönitentiarie in Rom, die Mitgliedschaft von Katholiken in Freimaurerlogen sei und bleibe verboten. Anlass für diese Erklärung war der (kurz zuvor bekannt gewordene) Fall eines Paulinerpaters, der meinte, seine Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge mit seinem Ordensleben und seinem Leben als Katholik vereinbaren zu können. „Mit dem erneuten Hinweis auf die Unvereinbarkeit bzw. das Verbot der Mitgliedschaft von Katholiken in Freimaurerlogen setzt sich eine seit mehr als 250 Jahren bestehende Haltung der katholischen Kirche gegenüber den Freimaurern fort, die im Laufe der Geschichte eine in der Tendenz zwar gleichbleibende, in der inhaltlichen Begründung und den rechtlichen Konsequenzen jedoch eine je verschieden nuancierte Beurteilung erkennen lässt“ (19).

Über all dies handelt das vorliegende Buch, das im SS 2008 von der Kath.-Theol. Fakultät der Ruhr-Universität (Bochum) als Dissertation angenommen wurde. Die Arbeit hat drei Teile. Im ersten geht es um Entstehung und Selbstverständnis der Freimaurer, im zweiten Teil um das Verhältnis der Freimaurerei zur katholischen Kirche; im dritten werden die verschiedenen Dokumente zu unserem Thema abgedruckt.

In Teil 1 (Entstehung, Ausbreitung und Selbstverständnis der Freimaurerei, 25–147) erfährt man etwas über den historischen Ursprung der Logen. In der Literatur wird der Beginn der modernen (sog. *spekulativen*) Freimaurerei auf das Jahr 1717 datiert. In diesem Jahr haben sich in London vier Freimaurerlogen zur ersten Großloge zusammengeschlossen, unter deren maßgeblicher Autorität sich bis heute die moderne Freimaurerei weltweit ausgebreitet hat. Tatsächlich reichen die Anfänge der Freimaurerei aber weiter zurück. Die eigentlichen Vorläufer der Freimaurer darf man in den handwerklichen Bruderschaften (der sog. *Werkmaurererei*) des Mittelalters sehen. Von Bedeutung waren hier vor allem die Steinmetzen an den Kirchenbauten. „Durch den Wandel der Werkmaurererei zur spekulativen Maurerei vollzog sich auch ein Wandel der erklärten Ziele der Freimaurer. Hatte man sich im Anfang zunächst als Zweckgemeinschaft zusammengeschlossen, um Vorteile bei der Vergabe und Ausführung bauhandwerklicher Aufträge zu erreichen, um Gemeinschaft zu stiften und Traditionen zu pflegen, war mit der Umwandlung der Werkmaurererei zur spekulativen Maurerei nun der Mensch an sich in den Mittelpunkt des freimaurerischen Tuns gestellt worden“ (139).

Von entscheidender Bedeutung für die moderne Freimaurerei war die *Aufklärung*. In ihren Logen, die frei waren von gesellschaftlichen und konfessionellen Fesseln, bot sich den Freimaurern die Möglichkeit, aufklärerische Forderungen umzusetzen. Geradezu klassisch ist dies beschrieben worden von dem bekannten Frankfurter Philosophen und Mitglied der Loge zur Einigkeit (Frankfurt a.M.) Alfred Schmidt in dem Artikel: „Die Religionsphilosophie des Zeitalters der Aufklärung als Quelle freimaurerischer Religiosität“, in: A. Schmidt/H. Thoma (Hgg.), *Der unvollendete Bau. Beiträge zur Freimaurerei*. Frankfurt a.M. 1992, 50–67.

Ist die Aufklärung die eine Wurzel der Freimaurerei, so sind *Ritual und Mystik* die andere. Die Riten und Symbole der Logenbrüder (wie Winkelmaß, Zirkel, Hammer, Kelle, Schurz) entstammen größtenteils der mittelalterlichen Werkmaureri. Über Ritual und Symbole wird Schweigen gewahrt. Hier liegt das eigentliche freimaurerische Geheimnis. Das Wesen der Freimaurerei lässt sich durch die Idee des Bauens (im Gegensatz zum Zerstören) erklären. Damit ist gemeint: Alles zu tun, was Leben erhält, fördert und schützt, und alles zu vermeiden, was Leben vernichtet, einschränkt oder verunstaltet.

Wie lässt sich das heutige Selbstverständnis der Freimaurer skizzieren? Dies geschieht vor allem durch die Begriffe Toleranz, Freiheit und Brüderlichkeit. Bei all dem geht es um eine Veredelung des Menschen. „Nach freimaurerischem Verständnis gehört es zu den Aufgaben des Menschen, nach Selbstvervollkommnung zu streben, wozu die freimaurerischen Rituale und Symbole wie auch und vor allem die Initiation in die verschiedenen Grade der Freimaurerei hilfreich sind und ausdrücken sollen, was sie bewirken“ (141).

In Teil 2 der vorliegenden Arbeit (Freimaurerei und katholische Kirche, 149–307) zeichnet der Autor in filigraner Präzisionsarbeit die Geschichte der vielen Verurteilungen nach, welche die Logenbrüder von der katholischen Kirche immer wieder erfahren haben. Das lässt sich hier nicht wiedergeben. Kommen wir deshalb gleich zur letzten (päpstlich autorisierten) Erklärung zur Freimaurerei durch den damaligen Präfekten der Glaubenskongregation, Joseph Kardinal Ratzinger (und jetzigen Papst Benedikt XVI.) vom 26. Nov. 1983. In dieser Erklärung heißt es: „Das negative Urteil der Kirche über die freimaurerischen Vereinigungen bleibt ... unverändert, weil ihre Grundsätze immer als unvereinbar mit der Lehre der Kirche betrachtet wurden und deshalb der Beitritt zu ihnen verboten bleibt. Die Gläubigen, die freimaurerischen Vereinigungen angehören, befinden sich im Stand der schweren Sünde und können nicht die heilige Kommunion empfangen. – Den örtlichen kirchlichen Autoritäten kommt nicht die Berechtigung zu, sich über das Wesen freimaurerischer Vereinigungen in einem Urteil zu äußern, das das oben Bestimmte außer Kraft setzt“ (272).

Soll mit dieser Verurteilung das letzte Wort schon gesprochen sein? Kottmann lässt zunächst eine Reihe von Wissenschaftlern, die zu der Erklärung der Glaubenskongregation Stellung bezogen haben, Revue passieren und kommt dann zu folgendem Schlussurteil: „Als unstreitig kann festgehalten werden, dass das in der Erklärung normierte Verbot, als katholischer Christ einer Freimaurerloge beizutreten, zu beachten ist. Dasselbe gilt für das in Richtung auf andere kirchliche Autoritäten formulierte Verbot der öffentlichen Erklärung abweichender Meinungsäußerungen. Beide Verbote haben jedoch keine rechtsetzende Qualität und sind ... außerhalb des im CIC verfassten Kirchenrechts normiert und als ein moralisches Gesetz zu qualifizieren“ (296). Eine Exkommunikation (im technischen Sinn des kirchlichen Strafrechts) gegen die Freimaurer gibt es aber nicht mehr.

Teil 3 der vorliegenden Arbeit (Anhang mit Dokumenten, 309–334) und ein Literaturverzeichnis (335–370) schließen diese hervorragende Arbeit ab. Das vorliegende Buch ist ohne Zweifel das Beste, was es „in massonicis“ von katholischer Seite her gibt. Ich habe es mit viel Gewinn gelesen. Zum Schluss noch eine Folgerung, die man für die Praxis aus der Lektüre dieser Arbeit ziehen darf: Selbstverständlich ist das Verbot der Glaubenskongregation vom 26. Nov. 1983 nur die Formulierung eines moralischen Gesetzes. Es wird also die sog. *Materie* bzw. der Gegenstand des sündhaften Aktes genauer bestimmt. Damit es überhaupt zu einer Sünde kommt, bedarf es außerdem der *Erkenntnis* der Übertretung und der *freien Einwilligung*. Diese dürfen nicht einfach vorausgesetzt, sondern müssen eigens aufgewiesen werden. Wenn also in der Erklärung der Glaubenskongregation gesagt wird, der Katholik, der in eine Loge eintrete oder in ihr verbleibe, sei im Zustand der (schweren) Sünde und dürfe deshalb gemäß can. 915 nicht zur Kommunion zugelassen werden, so ist diese Behauptung insofern „schief“ und ungenau, als sie auch etwas sagen will über die Erkenntnis und den freien Willen des entsprechenden Katholiken. In Wirklichkeit lässt sich aber von außen über Erkenntnis und Wille der entsprechenden Person nichts sagen. M.a.W.: Es könnte durchaus sein, dass der Katholik, der in eine Freimaurerloge eintritt, „bona fide“ (also: in gutem Glauben) handelt, weil er der Meinung ist, mit seinem Eintritt in die Loge nichts Böses zu tun.

R. SEBOTT S. J.